

## **28. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974 in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 14.09.2020**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 25, 32 i. V. m. § 47 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974 in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 14.09.2020 wird wie folgt geändert:

§ 8 „Entschädigung für das Amt des Patientenführers“ entfällt und wird ersetzt durch folgende Fassung:

### **§ 8**

#### **Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen von Stadtratssitzungen**

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
  - b) Eine Aufnahme von Zuschauern und Verwaltungsbediensteten ist nicht zulässig.
  - c) Ratsmitglieder sowie Mitglieder des Stadtvorstandes dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung aufgezeichnet und übertragen werden. Dies gilt auch für die Ortsvorsteher/innen, die Beauftragten oder die Vertreter/innen der bei der Stadt Koblenz aufgrund Satzungen gebildeten Beiräte bzw. der Jugendvertretung und für sonstige Rednerinnen und Redner.
  - d) Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Liegt eine schriftliche Einwilligung nicht vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
  - e) Die Veröffentlichung steht für die Dauer von 12 Monaten im Internet als Livestream bzw. als Videostream bereit. Nach Ablauf der 12 Monate ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen.

- f) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet via Livestream veröffentlicht werden.
  - g) Auf Verlangen einer in der Sitzung aufgezeichneten Person kann die Sitzung ebenfalls aus dem Internet entfernt werden.
- (2) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zulässig, sofern ein Rats- bzw. Ausschussmitglied nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den \_\_\_\_\_

**Stadtverwaltung Koblenz**  
**David Langner**  
**Oberbürgermeister**